



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1- Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, 13.02.2017

Betrifft: Zahl: 01-VD-LG-1626/10-2016
Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird: Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Dr. Kemptner!
Sehr geehrter Herr Dr. Primosch!

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten bedankt sich für die ihr eingeräumte Möglichkeit, zum obzitierten Gesetzesentwurf, mit dem die Kärntner Landesverfassung und andere Gesetze abgeändert werden, Stellung zu nehmen.

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten schickt voraus, dass sie das vorliegende Gesetzesvorhaben grundsätzlich und vorbehaltlos begrüßt.

Die mit diesem Entwurf verbundenen Regelungen stellen einen Fortschritt in der demokratiepolitischen Entwicklung des Bundeslandes Kärnten dar.

Sie sind auch geeignet, Fehlentwicklungen, wie sie im letzten Jahrzehnt zu verzeichnen waren, hintan zu halten.



Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten bedauert, dass die Diskussion über diesen Entwurf in den letzten Wochen durch die Diskussion des im Begutachtungsentwurf noch enthaltenen Art. 7c unnötigerweise und ohne jeden sachlichen Hintergrund überschattet war.

Dies vorausgesetzt, erlaubt sich die Rechtsanwaltskammer für Kärnten unbeschadet ihrer Zustimmung zum vorliegenden Entwurf zu einzelnen Bestimmungen ergänzend Stellung zu nehmen:

1.

Ad Art. 33:

Die diesbezügliche Normierung ist besonders hervor zu heben.

Die Rechtsanwaltschaft kritisiert seit Jahren in ihrem Wahrnehmungsbericht, insbesondere bei der Gesetzgebung auf Bundesebene, mangelnde bzw. unzureichende Begutachtungsmöglichkeiten und Begutachtungsfristen.

Unbeschadet der Regelung des Art. 33 Abs. 4 stellt die diesbezügliche Normierung mit einer verpflichtenden Begutachtung und einer Begutachtungsmöglichkeit für jede Person einen rechtsstaatlichen Fortschritt dar.

2.

Begrüßt wird auch die Regelung des Art. 54a K-LVG, nach der Schadenersatzansprüche des Landes gegen ehemalige "Mitglieder der Landesregierung" vom Landtag mittels Beschluss geltend zu machen sind. Wird durch diese Verfassungsbestimmung doch klargestellt, dass solche Ansprüche gegen Mitglieder der Landesregierung möglich sind.

Dies ist in der zivilrechtlichen Diskussion nicht unstrittig (vgl. Koziol, Der an Politiker anzulegende Sorgfaltsmaßstab, RdW 2016/448).

Die Haftung von Politikern ist jedoch zu bejahen.

Zusammenfassend wiederholt die Rechtsanwaltskammer für Kärnten nochmals ihre Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf.

Für den Ausschuss der
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Der Präsident: Dr. Gernot Murko